

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Mandantenrundschreiben VI/2005 haben wir Ihnen einige Hinweise ausgewählt, die Sie bitte beachten wollen!

Für Anfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche
Steuerberater

Termine Juli 2005

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag²	11.7.2005	14.7.2005	11.7.2005 ³
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	11.7.2005	14.7.2005	11.7.2005

1 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

2 Für den abgelaufenen Monat.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Besteuerung der Zuwendung von Incentive-Reisen

Incentive-Reisen werden von Unternehmen häufig als Belohnung für erbrachte Leistungen an Mitarbeiter und auch an Selbstständige vergeben. Die steuerliche Beurteilung hängt davon ab, ob es sich um eine Belohnung handelt oder ob die Reisen im überwiegenden betrieblichen Interesse erfolgen. Von einem überwiegenden betrieblichen Interesse ist nach der steuerlichen Rechtsprechung auszugehen, wenn der Vorteil aus der Reise bei der objektiven Würdigung aller Umstände nicht als Belohnung, sondern sich lediglich als notwendige Begleiterscheinung betrieblicher Aufgaben erweist. Diese müssen nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs so umfangreich sein, dass der mit der Reisetilnahme verbundene Erlebniswert in den Hintergrund tritt.

Bei der Wahrnehmung von Organisations- und Betreuungsaufgaben wird zur Beurteilung auch auf den Betreuungsschlüssel abgestellt. Der Betreuungsschlüssel gibt das Verhältnis der Anzahl der betreuten zu den betreuenden Reiseteilnehmern wieder. Je höher die Anzahl der betreuten Personen gegenüber den Betreuern ist, umso wahrscheinlicher ist ein Tätigwerden im überwiegenden betrieblichen Interesse. In dem entschiedenen Fall betragen die Betreuungsschlüssel 1:2 und 1:4. Ein überwiegendes betriebliches Interesse

konnte daraus nicht entnommen werden.

Die Teilnahme an einer großen Anzahl vergleichbarer Reisen kann gegen die steuerliche Erfassung als Lohn oder Betriebseinnahme sprechen, da der Erlebniswert der einzelnen Reise dadurch sinkt. Die Erbringung einzelner Dienstleistungen während einer Reise lassen den Charakter der gesamten Reise in der Regel nicht zu einer im überwiegenden betrieblichen Interesse erfolgten Veranstaltung werden. Mehrtägige aufwändige Reisen in touristisch interessante Gebiete, denen ein offensichtlicher Bezug zur Lebensführung zukommt, sprechen für einen Belohnungscharakter der Reise. Schließlich scheidet ein überwiegend betriebliches Interesse auch dann aus, wenn der Reiseteilnehmer auch belohnt werden soll.

Das Gericht weist noch darauf hin, dass die Frage der betrieblichen oder beruflichen Veranlassung für die Einnahmen- und die Ausgabenseite getrennt zu beurteilen ist. Wird ein aus betrieblichem Anlass zugewendeter Vorteil z. B. zu betriebsfremden Zwecken verwendet, liegt keine Betriebsausgabe, sondern eine Entnahme vor.

Steuerfreiheit für Mietvorteile im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis

Vorteile aus der mietweisen Wohnungsüberlassung an Mitarbeiter eines Unternehmens im Zusammenhang mit deren Arbeitsverhältnis gehören zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. Sie sind jedoch steuerfrei, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung nach dem II. Wohnungsbaugesetz oder dem Wohnraumförderungsgesetz nicht überschreiten.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist die Steuerbefreiung nicht bis zum Höchstbetrag von möglichen Vorteilen aus den Fördergesetzen möglich. Vielmehr sind nur die aus dem konkreten Arbeitsverhältnis resultierenden Mietvorteile steuerfrei, soweit sie auf einer Förderung nach den vorgenannten Gesetzen beruhen. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers war eine Beschränkung der Steuerfreiheit auf den Umfang beabsichtigt, in dem sich die Vorteile aus der Förderung nach den o. g. Gesetzen ergeben.

Mietweise Grundstücksüberlassung an GmbH als eigenkapitalersetzende Leistung

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs stellt die mietweise Überlassung eines Grundstücks an eine GmbH eine eigenkapitalersetzende Leistung des Gesellschafters dar, wenn sie während einer Krise der Gesellschaft erfolgt oder nach Eintritt der Krise nicht beendet wird, obwohl das möglich ist. Der Gesellschafter ist dann verpflichtet, der Gesellschaft das Grundstück zur unentgeltlichen Nutzung für den vereinbarten bzw. angemessenen Zeitraum zu belassen. Diese Überlassungspflicht trifft auch den nach Eintritt der Krise ausgeschiedenen Gesellschafter. Nach Insolvenzeröffnung hat der Insolvenzverwalter das Recht, das Grundstück unentgeltlich weiter zu nutzen.

Im Falle einer Zwangsverwaltung des Grundstücks endet das Recht der Gesellschaft bzw. des Insolvenzverwalters zur unentgeltlichen Nutzung des Grundstücks mit dem Wirksamwerden der Beschlagnahme. Ob der Wegfall der unentgeltlichen Nutzungsmöglichkeit zu einem Ersatzanspruch gegen die Gesellschafter führt, hängt davon ab, ob das Grundstück ohne die Herausgabe tatsächlich hätte genutzt werden können.

Anspruch auf die erhöhte Investitionszulage für eine GmbH & Co. KG

Ist eine Eintragung in die Handwerksrolle Voraussetzung für den Anspruch auf die erhöhte Investitionszulage, hat diese Bedingung der Betrieb zu erfüllen, in dem die begünstigten Investitionen getätigt werden. Für eine GmbH & Co. KG folgt daraus, dass sie selbst zum Zeitpunkt der Investition in der Handwerksrolle eingetragen sein muss. Die Eintragung der Komplementär-GmbH oder der beschränkt haftenden Kommanditisten reicht nicht aus. Diese

Grundsätze ergeben sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs.

Erst mit der Eintragung in die Handwerksrolle ist der Betrieb eines selbstständigen Handwerks gestattet. Wer unerlaubt bereits früher mit der handwerklichen Tätigkeit beginnt, handelt rechts- und ordnungswidrig. Ein derartiger Verstoß soll nicht noch durch Subventionen begünstigt werden.

Hervorzuheben ist der Hinweis des Gerichts, dass die GmbH & Co. KG nur unter den für eine juristische Person geltenden Bedingungen in die Handwerksrolle eingetragen wird. Danach hat der von der Gesellschaft bestellte Betriebsleiter die Voraussetzungen für eine Eintragung zu erfüllen.

Anspruch des Vermieters auf Kostenvorschuss des Mieters für Schönheitsreparaturen

Kommt ein Mieter seiner vertraglich übernommenen Pflicht zur Wohnungsrenovierung nicht rechtzeitig nach, kann der Vermieter einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangen und die Maßnahme selbst durchführen. Diese Ansicht vertritt der Bundesgerichtshof.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall sah der Mietvertrag die Übernahme der Schönheitsreparaturen durch den Mieter vor. Bestimmte Fristen waren in dem Vertrag nicht vereinbart worden. Trotz entsprechender Aufforderung hatte der Mieter jedoch keine Schönheitsreparaturen in der Wohnung durchgeführt. Das Gericht hat klargestellt, dass der Anspruch des Vermieters bei einem fehlenden Fristenplan fällig wird, sobald die Wohnung bei objektiver Betrachtung renovierungsbedürftig ist. Das gilt unabhängig davon, ob die bislang unterlassenen Renovierungen bereits die Substanz der Wohnung gefährden.

Keine Abzugsfähigkeit von Aufwendungen eines Freiberuflers für eine sog. unechte doppelte Haushaltsführung

Aufwendungen eines Freiberuflers für eine sog. unechte doppelte Haushaltsführung sind auch für Jahre vor 2003 nicht (mehr) als Betriebsausgaben abzugsfähig. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Unter der sog. unechten doppelten Haushaltsführung war zu verstehen, dass eine ledige Person bei den Eltern, bei denen sie ein eigenes Zimmer unterhielt, noch den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen inne hatte, ihr aber gleichzeitig wegen einer kurzfristigen auswärtigen Beschäftigung Aufwendungen für die dort unterhaltene Wohnung entstanden. Der Unterhalt eines eigenen Hausstands am Wohnort war nicht erforderlich. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der Wohnungskosten am Beschäftigungsort war lediglich, dass die betreffende Person nach Beendigung der auswärtigen Tätigkeit wieder in die alte Wohnung zurückkehrt.

Durch eine Änderung des Einkommensteuergesetzes ist die Anerkennung von Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung eingeschränkt worden. Nunmehr liegt eine doppelte Haushaltsführung nur noch dann vor, wenn neben dem eigenen Hausstand am Wohnort zusätzlich eine weitere Wohnung am auswärtigen Beschäftigungsort unterhalten und bewohnt wird. Der Gesetzgeber hat die begriffliche Neufassung für alle, auch in der Vergangenheit liegenden Zeiträume für anwendbar erklärt, soweit eine steuerliche Veranlagung für diese Jahre noch nicht durchgeführt worden ist oder sich noch Berichtigungsmöglichkeiten ergeben. Mit der Entscheidung des Bundesfinanzhofs wird die rückwirkende Anwendung ausdrücklich gebilligt.

Keine Gewinnerzielungsabsicht bei langjährigen Verlusten eines selbstständig

tätigen Rechtsanwalts

Für die steuerliche Anerkennung von Verlusten ist auch bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit grundsätzlich eine Gewinnerzielungsabsicht notwendig. Bei der Tätigkeit eines Rechtsanwalts kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass eine solche Gewinnerzielungsabsicht besteht, da ein solcher Beruf regelmäßig nicht der Befriedigung persönlicher Neigungen dient.

Diesem Grundsatz hat der Bundesfinanzhof in einem außergewöhnlichen Fall widersprochen.

Eine Anwältin hatte Einnahmen auf niedrigstem Niveau (jährlich etwa 5.000 DM und weniger) erzielt und über einen Zeitraum von 10 Jahren ausschließlich Verluste erwirtschaftet. Den Lebensunterhalt bestritt sie aus erheblichen anderweitigen Einkünften. Die fortlaufend geringen Einnahmen und die lang anhaltenden Verluste sah das Gericht als Indiz für eine fehlende Einkünfteerzielungsabsicht an und ließ diese negativen Einkünfte nicht zum Abzug zu.

Umsatzsteuersatz für die Übertragung von Urheberrechten an Computer-Programmen

Bisher war häufig streitig, unter welchen Voraussetzungen der ermäßigte Umsatzsteuersatz auf die Übertragung von Computer-Programmen anzuwenden ist. Der Bundesfinanzhof hat nunmehr entschieden, dass die entgeltliche Überlassung von urheberrechtlich geschützten Computer-Programmen dann dem ermäßigten Steuersatz unterliegt, wenn der Urheber oder Nutzungsberechtigte dem Leistungsempfänger das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung des Programms einräumt. Gestattet er dem Leistungsempfänger hingegen nur die bestimmungsgemäße Benutzung der Software, unterliegt das Entgelt dem vollen Steuersatz. Das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung muss wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung sein und darf nicht nur als bloße Nebenfolge eingeräumt werden. Welcher Steuersatz zur Anwendung kommt, hängt damit entscheidend davon ab, was der Leistungsempfänger mit der Software bezweckt. Will er sie nur nutzen, ist der volle Steuersatz anzusetzen. Will er sie zumindest auch vervielfältigen und vertreiben, kommt der ermäßigte Steuersatz zum Tragen.

Überhöhte Testamentsvollstreckervergütung unterliegt nicht der Erbschaftsteuer

Ein von einer Erblasserin eingesetzter Testamentsvollstrecker versteuerte die ihm zugeflossene Vergütung bei der Umsatz- und Einkommensteuer. Das Finanzamt war der Ansicht, dass die Vergütung überhöht war und unterwarf deshalb den nach seiner Ansicht überhöhten Betrag zusätzlich der Erbschaftsteuer.

Der Bundesfinanzhof lehnte dies ab. Auch der überhöhte Teil von Testamentsvollstreckervergütungen unterliegt nicht der Erbschaftsteuer, weil er auf keinen Fall als Vermächtnis anzusehen ist. Auch die zivilrechtliche Beurteilung solcher Vergütungen hat für die Erbschaftsteuer keine Bedeutung.

Neue Kündigungsfristen bei Altmietverträgen

Am 1.6.2005 ist das Gesetz über Kündigungsfristen sog. Altmietverträge in Kraft getreten. Danach gilt künftig die durch die Mietrechtsreform des Jahres 2001 eingeführte kurze, dreimonatige Frist für Kündigungen durch den Mieter auch für Altmietverträge, die bis zum 1.9.2001 abgeschlossen worden sind.

Seit der Mietrechtsreform beträgt die Kündigungsfrist für Wohnraum durch den Mieter drei Monate. Abweichungen hiervon zu Lasten des Mieters verbietet das Gesetz. Nur für sog.

Altmietverträge, d. h. Verträge, die vor dem 1.9.2001 geschlossen wurden, sah eine Übergangsvorschrift bislang vor, dass längere Kündigungsfristen, die Mieter und Vermieter vertraglich vereinbart hatten, weitergelten. Viele Mieter, deren Formalmietverträge aus der Zeit vor der Mietrechtsreform längere Kündigungsfristen enthielten, konnten sich folglich nicht auf die kürzeren Fristen berufen.

Nunmehr können Mietverträge durch den Mieter mit einer dreimonatigen Frist gekündigt werden, unabhängig davon, wie lange die Mieter bereits in der Wohnung leben.

Entwertung der Warnfunktion einer Abmahnung

Wer zu oft abmahnt, kann der Dumme sein. Dies ergibt sich aus einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts. Danach kann die Warnfunktion einer Abmahnung dadurch erheblich abgeschwächt werden, dass der Arbeitgeber bei ständig neuen Pflichtverletzungen des Arbeitnehmers stets nur mit einer Kündigung droht, ohne jemals arbeitsrechtliche Konsequenzen folgen zu lassen.

In dem jetzt vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall lagen die Dinge allerdings anders: Zwar hatte auch hier der Arbeitgeber drei Abmahnungen ausgesprochen, bevor er wegen weiterer Pflichtverletzungen des Arbeitnehmers das Arbeitsverhältnis kündigte. Das Bundesarbeitsgericht war aber - anders als die Vorinstanzen - nicht der Auffassung, dass die Warnfunktion der letzten Abmahnung abgeschwächt gewesen sei.

Angesichts der im Arbeitsleben verbreiteten Praxis, bei als leicht empfundenen Vertragsverstößen einer Kündigung mehrere - häufig drei - Abmahnungen vorausgehen zu lassen, könne in aller Regel nicht bereits die dritte Abmahnung als „entwertet“ angesehen werden.

Dadurch, dass im Text der Abmahnungen auf die Möglichkeit einer weiteren Abmahnung hingewiesen wurde, sei klargestellt worden, dass sich der Arbeitgeber nicht in dem Sinne binden wollte, dass im Fall einer erneuten Pflichtverletzung die Kündigung die automatische Folge sein sollte.

Indem der Arbeitgeber die zweite und dritte Abmahnung als „2. Abmahnung“ und „3. Abmahnung“ bezeichnete, habe er zum Ausdruck gebracht, dass die Abmahnungen eine negative Entwicklung beschrieben.

Bei aufmerksamer Lektüre der Abmahnungen zeige sich, dass die zweite und dritte Abmahnung jeweils durchaus eine gewisse Steigerung der Intensität enthielten.

Unter diesen Umständen sei von einer Entwertung der dritten Abmahnung mit der Folge, dass eine Kündigung nicht hätte erfolgen dürfen, nicht auszugehen.

Kinder: Einbeziehung von Sozialversicherungsbeiträgen des Kindes in den Grenzbetrag ist verfassungswidrig

Für Kinder, die das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben und die sich in Berufsausbildung befinden, werden Kinderfreibeträge gewährt und Kindergeld gezahlt, wenn u. a. die Einkünfte und Bezüge des Kindes 7.680 € (Grenzbetrag) im Jahr nicht übersteigen. Zu den Einkünften zählen auch die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, wobei nach Ansicht der Finanzgerichte das jeweilige Bruttogehalt (nach Abzug mindestens des Arbeitnehmerpauschbetrags) als Einkünfte zu berücksichtigen war.

Das Bundesverfassungsgericht sieht dies anders. Zur Berechnung der Einkünfte ist in den Fällen, in denen Kinder Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit beziehen, das Bruttogehalt auch um die vom Kind getragenen Sozialversicherungsbeiträge zu kürzen. Bei der

Berechnung des Grenzbetrags ist vom verfügbaren Einkommen auszugehen. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung stehen einem Kind aber nicht zur Verfügung.

Das Gericht begründet die Entscheidung u. a. damit, dass Kinder, die andere Einkünfte oder Bezüge haben, ansonsten bevorteilt werden, weil sie keine Pflichtabgaben zu leisten haben, die diese Einkünfte oder Bezüge mindern.

Hinweis: Eltern, denen bisher die Zahlung von Kindergeld versagt wurde, weil die Kinder zu hohe Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit hatten, sollten umgehend prüfen, ob der Grenzbetrag nach Abzug der auf der Lohnsteuerbescheinigung oder Lohnsteuerkarte bescheinigten Sozialversicherungsbeiträge unterschritten wird. Ist dies der Fall, sollte erneut Kindergeld beantragt werden.

Vorsteuerabzug aus Mietzahlungen nach Einstellung der wirtschaftlichen Tätigkeit

Eine Kommanditgesellschaft hatte im Jahr 1988 Räume angemietet und darin ein Restaurant betrieben. Der Mietvertrag war auf 10 Jahre geschlossen worden. Die KG stellte im Jahr 1993 ihre wirtschaftliche Tätigkeit ein. Der Vermieter entließ die KG allerdings nicht aus dem Mietvertrag, so dass sie bis zum Ablauf des Vertrags die vereinbarte Miete zuzüglich Umsatzsteuer zahlen musste. Die Finanzbehörde ließ den Vorsteuerabzug ab 1993 nicht mehr zu, weil die KG ihre wirtschaftliche Tätigkeit eingestellt hatte.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass ein Unternehmen, das wegen einer Unkündbarkeitsklausel weiterhin Mieten und Nebenkosten zahlen muss, auch nach Aufgabe der wirtschaftlichen Tätigkeit zum Vorsteuerabzug aus diesen Kosten berechtigt ist. Maßgebend ist, dass zwischen den geleisteten Zahlungen und der wirtschaftlichen Tätigkeit ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang besteht. Außerdem darf keine betrügerische oder missbräuchliche Absicht bestehen.

Hinweis: Der EuGH hatte bereits entschieden, dass auch die Vorsteuer aus Aufwendungen vor Eröffnung des Unternehmens abziehbar sind. Die Entscheidung ist deshalb folgerichtig.

Umsatzsteuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung, wenn der Buchnachweis nicht rechtzeitig geführt wird

Die Lieferung eines Gegenstands durch einen in Deutschland ansässigen Unternehmer an einen Unternehmer, der in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig ist, für dessen Unternehmen ist als innergemeinschaftliche Lieferung von der Umsatzsteuer befreit. Voraussetzung ist unter anderem, dass der leistende Unternehmer die innergemeinschaftliche Lieferung zeitnah in der Buchführung aufzeichnet.

Vor dem Bundesfinanzhof ist ein Fall anhängig, in dem der Unternehmer die unstreitigen innergemeinschaftlichen Lieferungen, die zwischen Juli und September ausgeführt wurden, erst im November desselben Jahres in der Buchführung als innergemeinschaftliche Lieferungen erfasste. Das Finanzamt versagte allein aus diesem formalen Grund die Steuerfreiheit. Der Bundesfinanzhof hat Bedenken, ob die Versagung der Steuerfreiheit allein mit der Begründung, der Buchnachweis sei nicht rechtzeitig erbracht worden, mit Europäischem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Er hat diese Frage deshalb dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt.

Änderungen im Recht der Berufsausbildung

Am 1.4.2005 sind im Recht der Berufsausbildung u. a. folgende Änderungen in Kraft getreten:

- Teile der Berufsausbildung dürfen nunmehr im Ausland durchgeführt werden, wenn dies dem Ausbildungsziel dient. Die Dauer der Ausbildung im Ausland soll ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreiten.
- Auf Antrag ist dem Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung des Zeugnisses über die Abschlussprüfung zur Verfügung zu stellen.
- Mehrere natürliche und juristische Personen dürfen nunmehr in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken. Dies können z. B. hochspezialisierte Handwerksunternehmen sein, die allein außer Stande sind, dem Auszubildenden das gesamte Spektrum der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die dies aber gemeinsam mit anderen Betrieben in der Region können.
- Die Höchstdauer der Probezeit in einem Ausbildungsverhältnis wurde von drei auf vier Monate erhöht. Diese Verlängerung der möglichen Probezeit um einen Monat wurde eingeführt, weil zu Beginn der Ausbildung zahlreiche zentrale Unterweisungen stattfinden, in denen die Eignung des Auszubildenden nicht abschließend beurteilt werden kann. Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- Auf gemeinsamen Antrag von Auszubildendem und Auszubildendem kann die zuständige Stelle die Ausbildungszeit kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Der Antrag kann auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit gerichtet werden Voraussetzung einer solchen Teilzeitausbildung ist ein berechtigtes Interesse. In der Gesetzesbegründung heißt es, dass ein solches berechtigtes Interesse beispielsweise bei Auszubildenden vorliege, die ein eigenes Kind oder einen pflegebedürftigen nahen Anhörigen zu betreuen haben.
- Auf Antrag Auszubildender kann die zuständige Stelle die Ausbildungszeit verlängern, wenn dies erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
- Ausbildungsverordnungen können nunmehr vorsehen, dass die Abschlussprüfung in zwei voneinander getrennten Teilen abgehalten wird (sog. gestreckte Abschlussprüfung).
- Die Bedingungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung in besonderen Fällen (sog. Externenzulassung) wurden verändert. Die Mindestzeit, während der eine einschlägige Berufstätigkeit nachgewiesen werden muss, wurde auf das Eineinhalbfache der Ausbildungszeit des Ausbildungsberufs, in dem die Prüfung absolviert werden soll, abgesenkt. Außerdem können nunmehr auch Zeiten der Berufstätigkeit angerechnet werden, sofern sie in anderen einschlägigen Ausbildungsberufen absolviert werden.

Schriftform der Kündigung

Wenn eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts ein Arbeitsverhältnis kündigen will, sind zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform die Unterschriften aller Gesellschafter erforderlich. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

In dem zu Grunde liegenden Fall war einer Zahntechnikerin von einer in der Rechtsform einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts betriebenen Gemeinschaftspraxis dreier Zahnärzte gekündigt worden. Das Kündigungsschreiben war nur von zwei Zahnärzten unterschrieben. Über dem maschinenschriftlich aufgeführten Namen des dritten Zahnarztes fehlte die Unterschrift. Die Klägerin hielt die Kündigung mangels Schriftform für unwirksam und machte Zahlungsansprüche geltend.

Das Bundesarbeitsgericht gab ihr Recht. Begründung: Sind in dem Kündigungsschreiben einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts alle Gesellschafter sowohl im Briefkopf als auch maschinenschriftlich in der Unterschriftenzeile aufgeführt, so reicht es zur Wahrung der Schriftform nicht aus, wenn lediglich ein Teil der Gesellschafter ohne weiteren

Vertretungszusatz das Kündigungsschreiben handschriftlich unterzeichnet. Eine solche Kündigungserklärung enthalte keinen hinreichend deutlichen Hinweis darauf, dass es sich nicht lediglich um den Entwurf eines Kündigungsschreibens handelt, der versehentlich von den übrigen Gesellschaftern noch nicht unterzeichnet ist.

Verfügungsberechtigung eines nahen Angehörigen über ein auf den Namen eines Kindes angelegtes Sparbuch

Legt ein naher Angehöriger ein Sparbuch auf den Namen eines Kindes an, ohne das Sparbuch aus der Hand zu geben, so ist nach Auffassung des Bundesgerichtshofs aus diesem Verhalten in der Regel zu schließen, dass der Zuwendende sich die Verfügung über das Sparguthaben bis zu seinem Tode vorbehalten will.

Löst der Zuwendende später das Sparbuch wieder auf und behält das Geld für sich, so handelt er mit Rechtsgrund und kann nicht wegen ungerechtfertigter Bereicherung in Anspruch genommen werden.

Elektronische Abgabe von Steueranmeldungen – Ausnahmeregelung wieder aufgehoben

Ab Juni sind Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums (BMF) wieder zwingend in elektronischer Form vorzunehmen, soweit keine unbillige Härte vorliegt. Die bis Ende Mai begrenzte Ausnahmeregelung des Bundesfinanzministeriums wurde nicht verlängert. Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat seinen entgegenstehenden Erlass vom 6.4.2005 aufgehoben. In einem Schreiben vom 8.6.2006 teilte das BMF dies dem Deutschen Steuerberaterverband (DStV) mit.

Die von den Referatsleitern Abgabenordnung der obersten Finanzbehörden der Länder geäußerten Bedenken zur Rechtswidrigkeit der ausschließlich elektronischen Abgabe der Steueranmeldungen (siehe Eingabe des DStV vom 18.5.2005) werden vom BMF nicht geteilt.

Der DStV hält jedoch weiter an seiner Kritik gegen die im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2003 eingeführten Neuregelungen fest. Die ausschließlich elektronische Abgabe von Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen lässt sich nicht der Abgabenordnung in Übereinstimmung bringen. In § 150 AO ist für die Abgabe einer Steuererklärung der amtlich vorgeschriebene Vordruck vorgesehen. Aus diesem Grund kann nicht nur die elektronische Abgabe als einzig mögliche Form der Abgabe zulässig sein. Soweit die Abgabenordnung nicht geändert wird, widerspricht die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe nach Ansicht des DStV geltendem Recht. DStV-Präsident Jürgen Pinne rät allen Steuerpflichtigen, die die Anmeldungen weiterhin in Papierform abgeben wollen, sich auf § 150 AO zu berufen.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!